

Satzung des Kindergarten Alte Mühle Stommeln e.V. (Stand 08/2024)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Kindergarten „Alte Mühle“ Stommeln e.V. nach Eintragung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pulheim, Ortsteil Stommeln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Zeitraum eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern aus allen Schichten, durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sein Ziel im Sinne des § 2 zu unterstützen.
- (2) **Ordentliche Mitglieder:** Erziehungsberechtigte der an der Tageseinrichtung teilnehmenden Kinder müssen ordentliche Mitglieder sein, wobei ausreicht, dass ein Erziehungsberechtigter den Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Beide Elternteile haben ein gemeinsames Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder:** Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können außerordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern ausschließlich eine beratende Funktion in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die endgültige Aufnahme obliegt dem Mehrheitsbeschluss des Kindergartenrates. Bei Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.

- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit.
- (6) Von jedem ordentlichen Mitglied müssen pro Kindergartenjahr die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Stunden Arbeitseinsatz erbracht werden, ist dies nicht der Fall, werden die fehlenden Stunden durch Einzug eines festzulegenden Geldbetrages abgegolten.
- (7) Als Arbeitseinsatz eines Mitglieds gilt die eigene Tätigkeit eines Mitglieds für den Verein. Erbringt ein Elternteil, das nicht Mitglied des Vereins ist, Leistungen für den Verein so ist dieser Arbeitseinsatz dem Stundenkonto des anderen Elternteils, das Mitglied ist, zuzurechnen.
- (8) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an Mitgliedern oder Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderen Einsatz um den Verein und seine Ziele verdient gemacht hat.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft verändert nicht die satzungsmäßige Beschränkung des Stimmrechts auf Mitglieder, die als Erziehungsberechtigte ein Kind in der Tageseinrichtung des Vereins betreuen lassen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Pflicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, falls kein zugehöriges Kind an der Tageseinrichtung teilnimmt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann abgelehnt bzw. niedergelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Absicht ist als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Eintritt des Kindes in die Schule zum Ende des Kindergartenjahres, durch Ausschluss oder bei Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende (außer April, Mai, Juni) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Der Ausschluss im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 3 erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein darf, im Falle des Zahlungsverzugs erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (6) Bei Ausschlussstatbeständen, die keinen Zahlungsverzug zum Gegenstand haben, muss der Vorstand dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (7) Das Mitglied kann gegen den Beschluss über seinen Ausschluss innerhalb eines Monats nach dem Zugang des schriftlichen Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist in Schriftform beim Vorstand des Vereins einzureichen.

- (8) Im Falle der Einreichung einer Berufung durch das Mitglied ist durch den Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach fristgemäßer Einreichung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
- (9) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge und einen Trägeranteil. Die Beiträge richten sich nach der gültigen Beitragsordnung.
- (2) Die Beiträge / Trägeranteile werden im Voraus durch Bankeinzug entrichtet.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge gemäß Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist ausgeschlossen.
- (5) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Stundung bzw. den Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Organe des Vereins führen das Amt ehrenamtlich aus.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - der/dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - der Kassenführung,
 - der Schriftführung und
 - dem Beisitz.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglied angehören und haben unabhängig von § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 3 volles Stimmrecht. Wählbar sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Die/der 1. Vorsitzende sowie die Mehrheit des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann das Misstrauen in einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn 3/4 der ordentlichen Mitglieder für eine Abwahl des Vorstandmitgliedes sind.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 BGB.

- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch der/den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch der/den 2. Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu allen Vorstandssitzungen wird der Elternrat mit eingeladen. Jeweils ein Elternratsmitglied pro Gruppe darf mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsordnung regelt die Teilnahme des Elternrates an den Vorstandssitzungen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich und fernmündlich oder auf andere Weise gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (11) Das Vorstandsprotokoll muss die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben sein. Es ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch der/den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch der/den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Jahresrechnungen und des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts; Entlastung des Vorstandes.
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Kindergartenordnung
 - Den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung von 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtlich Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen.
 - Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Festlegung einer Beitragsordnung.
 - Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder
 - Die Verleihung / Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft

- Festlegung der Zahl der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden
- Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die unter § 9 Abs. 2 angegebenen Einladungsfristen eingehalten wurden und kein Einspruch gegen diese Einladung geltend gemacht wurde. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Kann ein ordentliches Mitglied bei einer Mitgliederversammlung selbst nicht anwesend sein, kann es seine Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ordentliche Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.
- (6) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten, sie ist mindestens 3 Wochen vorher zuzusenden.
- (7) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der auf der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (10) Im Hinblick auf die Ausschließung eines Mitglieds gilt § 5 Abs. 7.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Elternrat

- (1) Der Elternrat wird aus mindestens 2 gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte maximal 2 Mitglieder des Elternrates. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.
- (2) Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Vorstand der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu

fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit in der Einrichtung zu beleben.

- (3) Der Elternrat arbeitet mit dem Vorstand und den pädagogischen Kräften vertrauensvoll zusammen.
- (4) Der Elternrat ist vor der Einstellung der arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigung von pädagogisch tätigen Kräften soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt, anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 15 Kindergartenrat

- (1) Der Kindergartenrat setzt sich zusammen aus
 - Kindergartenleitung und/oder Abwesenheitsvertretung
 - Vorstand sowie
 - Elternrat.
- (2) Der Kindergartenrat beschließt die Öffnungszeiten, Ferien und die Aufnahme von Neuzugängen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Kindergartens ist erst dann gegeben, wenn mindestens die Kindergartenleitung und/oder Abwesenheitsvertretung sowie 2 Personen aus dem Vorstand und mindestens ein Elternratsmitglied anwesend sind.

§ 16 Schlussbestimmung

Sofern das Registergericht Formale Teile (z.B. Rechtschreib- und Formulierungsfehler) der Satzung beanstandet, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu abzuändern.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Diese möglichst gleiche inhaltliche Regelung darf vom Vorstand entsprechend rechtswirksam geändert werden.